



Deutsche Sektion der  
International  
Association of  
Consulting Actuaries

# KURZINFORMATIONEN

## zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2007

Mitglied der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Aktuare e.V.

### In dieser Ausgabe:

- **Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Portabilität von Zusatzrentenansprüchen vorerst gescheitert**
- **Reform des Versicherungsvertragsrechts und 8. VAG-Novelle**
- **Neuerungen bezüglich der US-amerikanischen Rechnungslegung**
- **Duration von Versorgungsverpflichtungen im Fokus**
- **Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen in der Steuerbilanz**
- **Urteil des EuGH in der Rechtssache „Mangold“ - Verbot der Diskriminierung wegen Alters**
- **BAG – Anpassung von Betriebsrenten**
- **RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz - „Rente mit 67“**
- **Änderung der Barwert-Verordnung**

### Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Portabilität von Zusatzrentenansprüchen vorerst gescheitert

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen – die sogenannte „**Portabilitätsrichtlinie**“ – ist zumindest **vorläufig gescheitert**. Der insbesondere auf deutscher Seite zu Recht auf heftige Kritik gestoßene und im Laufe des bisherigen Verfahrens deutlich abgemilderte Entwurf scheiterte am Veto der Niederlande.

Das bedeutet jedoch nicht das Ende dieser Richtlinie. Der zuständige EU-Kommissar hat bereits ange-

kündigt, einen **neuen Vorschlag** präsentieren zu wollen. Inzwischen hat das Europäische Parlament neue Vorgaben erarbeitet, und es steht zu befürchten, dass sich der Folgeentwurf hieran orientieren wird. Nach den Beschlüssen des Europäischen Parlaments stehen nach wie vor folgende, zum Teil weitergehende Pläne im Raum:

- die Abschaffung von Unverfallbarkeitsfristen
- die Streichung eines Mindestalters für die Aufrechterhaltung einer Betriebsrentenanwartschaft

- die Dynamisierung von Anwartschaften auch nach dem (vorzeitigen) Ausscheiden aus dem Unternehmen
- die Anwendung dieser „Mindeststandards“ auch bei bereits bestehenden Zusagen
- die Anwendung der Richtlinie auch auf Mischformen mit Privatrentenmodellen

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland braucht solche Mindeststandards nicht. Die Arbeitnehmerschutzvorschriften des Betriebsrentengesetzes, das geltende Arbeits- und Versicherungsrecht reichen nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich aus, um den Interessen der Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersvorsorge gerecht zu werden. Die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ist eine der wichtigsten, aber bislang freiwilligen Nebenleistungen des Arbeitsverhältnisses. Als solche sollte sie für die Unternehmen nicht unattraktiv und kostentreibend werden. Abschaffung statt Förderung wäre die Folge. Die arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge – insbesondere

durch Entgeltumwandlung – ist in das Normengerüst der betrieblichen Altersversorgung hinreichend integriert. Sofortige Unverfallbarkeit ist in diesem Bereich bereits Realität und Portabilität kann – wo sie sinnvoll ist – bereits heute sachgerecht umgesetzt werden.

Demgegenüber wären die Vorschläge des Parlaments nicht nur kostentreibend, sondern zweckwidrig. Sie würden neue, überflüssige und kontraproduktive Sozialstandards setzen und der eigentlichen und ausschließlichen Zielsetzung derartiger Richtlinien, nämlich die Freiheit von Menschen, Dienstleistungen und Kapital über die europäischen Grenzen hinweg zu gewährleisten, zuwiderlaufen bzw. den Boden entziehen. Es bleibt zu hoffen, dass der Widerstand auch gegen die nunmehr vorliegenden Vorschläge nicht nachlässt und es doch noch zu einer sachgerechten und sich auf den wirklichen Regelungsbedarf beschränkenden Richtlinie kommt.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und über substantielle Neuigkeiten berichten.

## Reform des Versicherungsvertragsrechts und 8. VAG-Novelle

Der Deutsche Bundestag hat am 05.07.2007 das **Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts** verabschiedet, mit dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Herbst 2007 zu rechnen ist. Im Mittelpunkt des Reformwerks steht unter vollständiger Neufassung des VVG (im Folgenden „VVG n.F.“) das Anliegen, den Verbraucherschutz insbesondere im Recht der Lebensversicherung zu verbessern.

Das VVG n.F. enthält eine deutliche Ausweitung der **Beratungs- und Informationspflichten** der Versicherer. Im Rahmen der Pflicht zur Beratung (**§ 6 VVG n.F.**) hat der Versicherer den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten und hat dies zu dokumentieren. Die Pflicht zur Information des Versicherungsnehmers (**§ 7 VVG n.F.**), die in Abkehr vom sog. Policenmodell nicht mehr erst mit Übersendung des Versicherungsscheins erfolgen darf, wird in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) konkretisiert werden. Für Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung wird die Verpflichtung zur Übergabe einer normierten **Modellrechnung (§ 154 VVG n.F.)** für den Fall festgeschrieben, dass der Versicherer bezifferte Angaben zur Höhe von möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus macht. Auch hat der Versicherer die Pflicht zur jährlichen Unterrichtung (**§ 155 VVG n.F.**) über die tatsächliche Entwicklung der Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung.

Zusätzlich bleiben für die betriebliche Altersversorgung bei Pensionskassen und Direktversicherungen unverändert die auch für den Pensionsfonds im Versicherungsaufsichtsgesetz, § 10a VAG i.V.m. Anlage Teil D, verankerten Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern, soweit diese nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, zu beachten.

**§ 153 VVG n.F.** sieht erstmals einen (abdingbaren) Anspruch des Versicherungsnehmers auf Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (**Überschussbeteiligung**) vor. Die Bewertungsreserven (stille Reserven) hat der Versicherer jährlich neu zu ermitteln und grundsätzlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Erst bei Beendigung des Vertrages – bei Rentenversicherungen am Ende der Ansparphase – wird der zu diesem Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte dem Versicherungsnehmer zugeteilt. Führt die Beteiligung an Bewertungsreserven dazu, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gesichert ist, ist die Beteiligung an Bewertungsreserven entsprechend zu kürzen. Nach dem zukünftigen **§ 54 RechVersV** sind stille Reserven (wie stille Lasten) der Kapitalanlagen im Bilanzanhang auszuweisen, erstmals für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre. Der weitgehend neu geregelte **Rückkaufswert (§ 169 VVG n.F.)** wird zukünftig grundsätzlich nach dem Deckungskapital (zuzüglich Überschussbeteiligung) und nicht mehr nach dem Zeitwert der Ver-

sicherung bestimmt. Angemessene Abzüge sind möglich, müssen aber im Voraus vereinbart und beziffert werden. Bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist das Deckungskapital unter gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre zu ermitteln.

Insbesondere für sog. **regulierte Pensionskassen** sieht § 211 VVG n.F. Sonderregelungen vor. Über die bereits bisher möglichen Abweichungen von Bestimmungen des VVG hinaus gelten für regulierte Pensionskassen die im VVG geregelten Beratungs- und Informationspflichten nicht, soweit nicht Fernabsatzverträge geschlossen werden. Die neuen Bestimmungen zur Überschussbeteiligung sind auf regulierte Pensionskassen ebenfalls nicht anzuwenden, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Das neue VVG tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt im Grundsatz auch für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge (Altverträge), begleitet von **Übergangsvorschriften** im Einführungsgesetz zum VVG. Für Altverträge findet bis zum 31.12.2008 noch altes Recht Anwendung, zum 01.01.2009 können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen an die neue gesetzliche Lage angepasst werden. Die Neuregelung zur Überschussbeteiligung gilt jedoch auch für Altverträge bereits ab dem 01.01.2008. Die Berechnung der Rückkaufswerte bleibt bei Altverträgen unverändert.

## 8. VAG-Novelle

Das Achte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 28.05.2007, das am 02.06.2007 in Kraft getreten ist, hat seinen Schwerpunkt in Neuregelungen zur Rückversicherung. Eher am Rande kommt es zu einigen Neuregelungen für die betriebliche Altersversorgung. Künftig muss der **Verantwortliche Aktuar (§ 11a VAG)** grundsätzlich vom Aufsichtsrat

bestellt oder entlassen werden. Er hat an dessen Sitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten. Für regulierte Pensionskassen, bei denen ein Erläuterungsbericht nicht vorgesehen ist, kann der Regelung nicht klar entnommen werden, ob der Verantwortliche Aktuar dennoch an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen hat.

Den **Pensionskassen und Pensionsfonds** wird die **grenzüberschreitende Tätigkeit** erleichtert, indem Beschränkungen bei der Leistungsgestaltung für das Auslandsgeschäft aufgehoben werden (**§§ 117, 118c VAG**).

Bei den **Pensionskassen** ist das nach der **Kapitalausstattungsverordnung** bisher zulässige Pauschalverfahren zur Ermittlung des Risikokapitals ohne Übergang weggefallen. Die Halbierung der Solvabilitätsspanne bei Kassen mit jährlichen Beiträgen unter 500.000 € in den letzten drei Geschäftsjahren ist – wenn am 23.09.2005 das erforderliche Mindestmaß an Eigenmitteln nicht verfügbar war – nur noch bis längstens zum 23.09.2010 möglich, solange die Bedeckung der Solvabilitätsspanne mit vollen Sätzen nicht erreicht ist.

Die **Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung** wird hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln an den im Zuge der 7. VAG-Novelle geänderten § 53c VAG angepasst. Neuregelungen betreffen insbesondere erweiterte Anrechnungsmöglichkeiten auf die Solvabilitätsspanne und deren nur noch begrenzte Verminderung durch den Zukauf von Versicherungsschutz.

Für die zusätzliche Aufsicht über die **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes**, soweit sie im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersversorgung anbieten, gelten nunmehr einheitlich die Regelungen für regulierte Pensionskassen.

## Neuerungen bezüglich der US-amerikanischen Rechnungslegung

Trotz der zuletzt in 2003 vorgenommenen Änderungen sah sich der Normengeber FASB (Financial Accounting Standards Board) der US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) nach eigenen Angaben von verschiedenen Seiten fortgesetzter Kritik ausgesetzt hinsichtlich vermeintlicher Unzulänglichkeiten der für die Bewertung und Darstellung von Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung einschlägigen Standards FAS 87, FAS 106 und FAS 132. Als Ergebnis wurde der Stan-

dard **FASB Statement No. 158 Employers' Accounting for Defined Benefit Pension and Other Postretirement Plans** am 29.09.2006 veröffentlicht und durch FSP FAS 158-1 vom 21.02.2007 im Hinblick auf Beispiele und Erläuterungen ergänzt.

Letztendlich sehen die verabschiedeten Modifikationen folgende Punkte vor, die teilweise (s.u.) bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 in Kraft getreten sind:

### Voller Bilanzausweis

Zentrale Neuerung ist der volle Bilanzausweis der Sollverpflichtung nach US-GAAP in Höhe der PBO (Projected Benefit Obligation) abzüglich ggf. vorhandenem Planvermögen (Plan Assets). Die Differenz dieses Betrages (Funded Status) zur bereits erfolgswirksam gebildeten Pensionsrückstellung UAPC (Unfunded Accrued Pension Cost) ist beim Übergang auf den neuen Standard ähnlich wie bisher die sog. AML (Additional Minimum Liability) über die sonstige Ergebnisrechnung OCI (Other Comprehensive Income) unter Berücksichtigung von Steuereffekten ergebnisneutral direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Im Gegensatz zur AML ist nun jedoch nicht mehr die ABO (Accumulated Benefit Obligation = PBO ohne Anwartschaftstrends), sondern die i. d. R. höhere PBO Maßstab für den Bilanzausweis. Weiterhin ist die Vorschrift nunmehr auch für Verpflichtungen nach FAS 106 außerhalb der eigentlichen betrieblichen Altersversorgung maßgeblich, wo bisher eine AML nicht anzusetzen war. Schließlich entfällt mit dem Ausweis der AML auch die Möglichkeit, diese durch einen eigens gebildeten immateriellen Vermögensgegenstand (Intangible Asset) auszugleichen.

Die sich hieraus ergebenden Eigenkapitalveränderungen könnten im Einzelfall durchaus auf das Rating oder den Aktienkurs eines Unternehmens ausstrahlen.

### Jahresaufwand unverändert

Die sich aus der Fortschreibung der UAPC gegenüber der PBO z.B. bei einer Änderung des Rechnungszinses ergebenden Abweichungen führen zu versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten, welche wie bisher erst bei Überschreiten eines Korridors verteilt über einen gewissen Zeitraum im Jahresaufwand amortisiert werden müssen.

Der volle Bilanzausweis bedingt allerdings, dass die noch nicht amortisierten (neuen) Gewinne oder Verluste eines Jahres vollständig erfolgsneutral im OCI verbucht werden, von wo aus es bei evtl. späterer Amortisation zu einem „Recycling“ bzw. einer Umbuchung kommt. Dasselbe gilt für Mehr- oder Minderaufwand aus Planänderungen (Prior Service Cost) sowie evtl. noch nicht verbuchte Differenzbeträge aus der erstmaligen Anwendung von FAS 87 (Transition Obligation). Eine ursprünglich vorgesehe-

ne abweichende Behandlung der Transition Obligation wurde im Verlauf der Beratungen fallen gelassen.

### Weitere Änderungen

Pensionsverpflichtungen sind künftig zum Bilanzstichtag zu bewerten; die Möglichkeit, ein bis zu drei Monaten vorgezogenen Measurement Date zu verwenden, wurde abgeschafft.

Die nach FAS 132 erforderlichen Anhangsangaben werden an die geänderten Vorschriften angepasst; zusätzlich sind nun die für das Folgejahr zu erwartenden Amortisationskomponenten des Jahresaufwandes anzugeben.

Erstmals anzuwenden sind die modifizierten Standards für nach dem 15.12.2006 (voller Bilanzausweis) bzw. nach dem 15.12.2008 (Measurement Date, ursprünglich früher geplant) endende Wirtschaftsjahre. Dabei ist eine rückwirkende Anwendung entgegen dem ursprünglichen Vorschlag nicht mehr erforderlich.

### SEC will IFRS-Abschlüsse anerkennen

In einer Sitzung am 20.06.2007 hat sich die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) einstimmig dafür ausgesprochen, auf das Erfordernis einer Überleitung von nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellten Abschlüssen auf US-GAAP zu verzichten. Die Kommentarfrist zu diesem Vorschlag endet am 24.09.2007.

Demnach wären ausländische Kapitalgesellschaften, die in den USA börsennotiert sind und vollständig mit der englischen Fassung der IFRS konforme Abschlüsse erstellen, künftig von der Pflicht befreit, der SEC zusätzlich einen Abschluss nach US-GAAP vorzulegen. Für Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Kapitalmarkt innerhalb der EU gehandelt werden und Konzernabschlüsse damit verpflichtend nach IFRS zu erstellen haben, entfielen damit die Notwendigkeit einer „doppelten“ Bilanzierung.

Damit hat die SEC frühere Ankündigungen (vgl. IACA-Kurzinformationen vom Juli 2005) in die Tat umgesetzt und ist einen bedeutenden Schritt in Richtung „Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS“ gegangen.

## Duration von Versorgungsverpflichtungen im Fokus

### Begriff der Duration bei Versorgungsverpflichtungen

Der Begriff der Duration einzelner bzw. eines „Portfolios“ betrieblicher Versorgungsverpflichtungen spielt

bei der Festsetzung des Rechnungszinses für Zwecke der Bewertung der Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Bewertungsgrundsätzen (IFRS bzw. US-GAAP) eine besondere Rolle. Diese ursprünglich finanzmathematische Kennzahl stammt

aus der klassischen Investmenttheorie und stellt dort ein Maß für die mittlere Kapitalbindungsdauer eines Portfolios aus Zertifikaten bzw. Anleihen dar. In der betrieblichen Altersversorgung findet sie Anwendung bei zukünftig zu erwartenden Zahlungsströmen aus Pensionszusagen und repräsentiert dabei die durchschnittliche verbleibende Zahlungsdauer. Entsprechend dieser Größe ist etwa nach IAS 19.78 ein fristadäquater Zinssatz zur Diskontierung der künftig zu erwartenden Zahlungsströme zugrunde zu legen. Bei für Altersvorsorgeverpflichtungen typischen Beständen ist die Praxis (vgl. hierzu zuletzt Gohdes/Recktenwald: „Pensionsverpflichtungen in den Jahresabschlüssen der DAX-Unternehmen“, BetrAV 5/2006, S. 445 ff.) in den letzten Jahren zur Bestimmung des zur Diskontierung erforderlichen Rechnungszinses

- bei reinen Rentnerbeständen in der Regel von einer Duration von etwa 10 Jahren,
- bei reinen Anwärterbeständen (auf Rentenleistungen) in der Regel von einer Duration von etwa 20-30 Jahren sowie
- bei gemischten Beständen von einer Duration von etwa 15-20 Jahren ausgegangen,

um anschließend den für Bewertungs- und Bilanzierungszwecke maßgebenden Zinssatz aus einer zum Bilanzstichtag gemäß IAS 19.78 bzw. FAS 87.44 standardkonform ermittelten Zinskurve entsprechender Nullkuponanleihen mit erstrangiger Bonität (z.B. aus Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating nach Standard and Poor's) zu entnehmen. Diese relativ pragmatische Vorgehensweise für vorstehend beschriebenen Zweck wird auch von den Wirtschaftsprüfern akzeptiert.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang des Zinsniveaus hat einige Unternehmen bewegen, sich stärker mit den Bestimmungsparametern für den Diskontierungssatz auseinander zu setzen. Dabei ist insbesondere auch ein Augenmerk auf die Systematik zur Ermittlung der Fristigkeiten, d.h. der Duration der Verpflichtungen gelegt worden: so kann sich etwa bei nachwachsenden Rentnerbeständen (d.h. bei nicht bzw. noch nicht lange geschlossenen Versorgungswerken) unter Berücksichtigung von Rentenanpassungsverpflichtungen nach § 16 BetrAVG durchaus eine Duration von 12 oder 13 Jahren ergeben, was dann auch einen etwas höheren Diskontierungssatz als im Durchschnitt rechtfertigen könnte. Auch bei Anwärterbeständen und bei speziellen Zusagetypen wie etwa Kapitalzusagen sind genauere bestandsspezifische Aussagen möglich.

### Macaulay-Duration

Die Macaulay-Duration liefert ein mathematisches Verfahren, welches neben den üblichen Schätz-

werten auch die für einzelne Verpflichtungen oder auch einen Bestand zutreffende durchschnittliche Restverpflichtungsdauer genauer zu ermitteln erlaubt. Für eine einzelne Verpflichtung zur Zahlung eines Kapitals  $K$  nach  $n$  Jahren ergibt dieses Verfahren erwartungsgemäß gerade  $n$  als Verpflichtungsdauer. Für zusätzliche Hintergrundinformationen sei auf eine aktuelle Veröffentlichung verwiesen (May/Querner/Schmitz: „Entwicklung von Zinskurven für Zwecke der Bilanzierung nach IFRS/US-GAAP“, Der Betrieb 2005, S. 1229 ff.), in welcher auch ein von Seiten der Wirtschaftsprüfer gebilligtes Verfahren zur Ermittlung von Zinskurven ausführlich beschrieben wird.

### Duration für Teilbestände

Selbstverständlich kann die (Macaulay-)Duration auch für Teilbestände bestimmt werden, wie etwa separat für den Anwärter- (Aktive bzw. mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedene) und Rentnerbestand. Damit ergeben sich für die einzelnen Teilbestände in aller Regel unterschiedliche Rechnungszinssätze, was auch im IFRS-Standard in IAS 19.80 grundsätzlich nahe gelegt wird. Ein solches Vorgehen würde sich dann auch bei den erforderlichen Bilanz- und Anhangangaben, d.h. insbesondere bei den „interest cost“ widerspiegeln.

### Fazit

Ausgehend von einer vollständigen Zinskurve wäre der für IFRS- (oder US-GAAP-)Zwecke maßgebliche Barwert der Versorgungsverpflichtungen grundsätzlich auch explizit und direkt, d.h. durch Verwendung aller Zinssätze aus der Zinskurve zur Diskontierung ermittelbar. Die vollständige Zinskurve auf Grundlage von erstrangigen Industrieanleihen (etwa mit einem AA-Rating) entwickelt aus einer Basiskurve, d.h. einer Zinsstrukturkurve aus Staatsanleihen höchster Bonität, wie sie täglich etwa aus den bei der Deutschen Bundesbank vorhandenen Statistiken vorliegt, stellte dann in einheitlicher Weise für alle Unternehmen die Grundlage für die Bilanzierung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards dar.

Abschließend ist nach dem Vorstehenden aber zu konstatieren, dass Duration bzw. die vorstehend erwähnte Macaulay-Duration von Teilbeständen – durchaus legitime und pragmatische – Hilfsgrößen zur Festlegung des allgemeinen Rechnungszinssatzes sein können. Diskontierungssätze, welche wie bisher aus der geschätzten oder rechnerisch ermittelten Duration eines Bestandes abgeleitet werden, ermöglichen daher hinreichend genaue Bewertungen, was auch der „best estimate“-Intention der internationalen Standards bei angemessenem Aufwand entspricht.

## Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen in der Steuerbilanz

Das Bundesfinanzministerium hat bezüglich der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen in der Steuerbilanz am 28.03.2007 ein Schreiben veröffentlicht. In diesem Schreiben – das die für die Altersteilzeit nach dem Blockmodell maßgeblichen Regelungen des Schreibens vom 11.11.1999 ersetzt – wird grundsätzlich das in unseren IACA-Kurzinformationen vom Juni 2006 und Juli 2005 skizzierte Verfahren aus den Urteilen des FG Hessen vom 23.09.2004 sowie des BFH vom 30.11.2005 bestätigt.

Die Rückstellung ist während der Beschäftigungsphase zeitanteilig in gleichen Raten bis zum Beginn der Freistellungsphase anzusammeln. Im Gegensatz zum BFH-Urteil ist die Rückstellung versicherungsmathematisch zu bewerten, d.h. die „Richttafeln 2005 G“ kommen hier anstelle des pauschalen Abschlags von 2 % im BFH-Urteil zur Anwendung. Die Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5 % bei Verpflichtungen mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten, die bereits im BFH-Urteil vorgesehen war, wird ebenfalls bestätigt.

Eine Änderung der Rückstellungsberechnung ergibt sich allerdings bezüglich der Erstattungsleistungen. Im BMF-Schreiben vom 11.11.1999 war für Erstattungsansprüche eine Gegenrechnung vorgesehen, nachdem und soweit ein Erstattungsantrag bei der zuständigen Behörde gestellt war. Dies wurde in den Urteilen vom FG Hessen und vom BFH nicht übernommen, die Gegenrechnung der Erstattungsansprüche wurde ausdrücklich nicht berücksichtigt, da ein diese Gegenrechnung entsprechend § 6 EStG begründender unmittelbarer Zusammenhang zwischen Verpflichtung und Erstattung nicht bestehe. Im BMF-Schreiben vom 28.03.2007 wird diese nun dennoch mit Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG vorgeschrieben, wenn am Bilanzstichtag „mehr Gründe für als gegen eine Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme der Erstattungsleistungen nach § 4 AltTZG sprechen“. Die ausstehenden Erstattungsleistungen sind, soweit sie nicht die Aktivphase betreffen, mit den ausstehenden Zahlungen in der Freistellungsphase zu verrechnen, nur die verbleibende Differenz ist bei der Berechnung der Rückstellung zu bewerten. Bestehende Erstattungsansprüche aus der Vergangenheit, die am Bilanzstichtag noch nicht ausbezahlt wurden, sind zusätzlich als Forderung zu aktivieren. Zur Berücksichtigung

dieser Erstattungsleistungen bei der Berechnung der Rückstellung werden zusätzlich zu den bereits bisher benötigten ATZ-Zahlungen Angaben darüber benötigt, bei welchem Mitarbeiter Erstattungsleistungen erwartet werden können und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Anstelle der versicherungsmathematischen Bewertung kann aus Vereinfachungsgründen – auch bei der Bewertung von Abfindungen – ein so genanntes Pauschalwertverfahren zur Berechnung der Rückstellung verwendet werden. Die Faktoren zur Anwendung dieses Verfahrens sind dem BMF-Schreiben als Anlagen beigefügt. Die Entscheidung für eines der beiden Verfahren in einem Wirtschaftsjahr ist für die folgenden 4 Wirtschaftsjahre bindend. Die Anwendung der Pauschalwertmethode kann auch direkt beim Unternehmen erfolgen, sie führt allerdings regelmäßig zu niedrigeren Rückstellungswerten und ist vermutlich mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden.

Die Anwendung des BMF-Schreibens vom 28.03.2007 wird für Steuerbilanzen vorgeschrieben, die nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt (23.04.2007, BStBl. II 2007 S.251) aufgestellt werden. Für Unternehmen, die eine Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen bereits vor diesem Datum zu bilanzieren haben, sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Für Bilanzen, die zwischen 30.11.2005 und der Veröffentlichung des BMF-Schreibens aufgestellt wurden, ist u.E. keine Neuberechnung der Steuerbilanzrückstellung erforderlich, wenn in der betreffenden Bilanz die Rückstellungen bereits nach dem BFH-Urteil ermittelt worden sind. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Rückstellungen nach den Vorgaben des BMF-Schreibens zu rechnen. Diese Berechnung kann nach der versicherungsmathematischen oder nach der Pauschalwertmethode erfolgen.
- Für vor dem 30.11.2005 aufgestellte Bilanzen ist ebenfalls eine Anwendung des BFH-Urteils empfehlenswert. D.h., für bisher nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.1999 ermittelte Rückstellungen in noch nicht bestandskräftigen Jahresabschlüssen sollte eine Neuberechnung nach den Grundsätzen des BFH-Urteils erwogen werden.

## Urteil des EuGH in der Rechtssache „Mangold“ – Verbot der Diskriminierung wegen Alters

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthält ein Verbot der Diskriminierung wegen Alters. Nach § 10 AGG ist jedoch eine unterschiedliche

Behandlung wegen des Alters u.a. zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels

müssen angemessen und erforderlich sein. Wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 AGG (Geltungsbereich), wonach für die betriebliche Altersvorsorge das Betriebsrentengesetz gelte, ist indes zurzeit unklar, ob das AGG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung überhaupt Anwendung findet.

In Versorgungsregelungen werden oftmals Mindest- oder Höchstalter für den Zugang zur betrieblichen Altersversorgung vorgesehen. Üblich sind auch so genannte Altersdifferenzklauseln, nach denen der hinterbliebene Ehegatte geringere oder gar keine Hinterbliebenenleistungen erhält, wenn der Altersunterschied zwischen dem Versorgungsberechtigten einen bestimmten Höchstwert übersteigt.

Noch vor dem In-Kraft-Treten des AGG am 18.08.2006 sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH in Sachen "Mangold" (Urteil vom 22.11.2005, C-144/04, Betriebs-Berater 2005, S. 2748 ff.) Zweifel entstanden, ob solche Regelungen eventuell wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung unzulässig sind.

Der EuGH hat die Regelung in § 14 Abs. 3 TzBfG, wonach Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt befristete Arbeitsverträge schließen können, an den Vorgaben der zuvor von Deutschland noch nicht umgesetzten Europäischen Richtlinie 2000/78/EG gemessen, die ein Verbot der Altersdiskriminierung regelt. Zur Rechtfertigung der Anwendung dieser Richtlinie vor ihrer Umsetzung in das nationale Recht hat der EuGH u.a. angeführt, der Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sei nicht in der Richtlinie 2000/78/EG selbst verankert. Das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung wegen Alters sei vielmehr als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen.

Inhalt und Reichweite dieses Grundsatzes sind bislang ungeklärt. Das BAG hat das Urteil des EuGH

## BAG – Anpassung von Betriebsrenten

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das BAG hat mit Urteil vom 30.08.2005, 3 AZR 395/04 (Betriebs-Berater 2006, S. 1228) einige Fragen geklärt, die mit der Anpassungsprüfungspflicht in Zusammenhang stehen.

Nach der Neufassung des § 16 BetrAVG zum 01.01.1999 war bislang unentschieden geblieben, ob sich der Anpassungsbedarf der Versorgungsempfänger nach wie vor aus dem **Kaufkraftverlust seit Ren-**

deshalb zum Anlass genommen, einen aktuellen Rechtsstreit auszusetzen und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen (vgl. Pressemitteilung des BAG Nr. 43/06, in Betriebs-Berater 2006, Heft 28/29, S. VI). In diesem Rechtsstreit geht es um eine Regelung, nach der eine Witwe keine Rente bekommen soll, wenn sie mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist. Das BAG hat einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach deutschem Recht verneint, hält aber einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach europäischem Recht anhand der Ausführungen des EuGH im besagten Urteil für nicht ausgeschlossen.

Vor Veröffentlichung des EuGH-Urteils „Mangold“ hatte das BAG in einem anderen Rechtsstreit entschieden, die Regelung zur Unverfallbarkeit der Anwartschaft in § 1 BetrAVG a.F. sei mit höherrangigem Recht vereinbar (Urteil vom 18.10.2005, 3 AZR 506/04, Der Betrieb 2006, S. 1014 ff.). Sie verstoße weder gegen Art. 3 GG noch gegen das europarechtliche Lohngleichheitsgebot. In einer ebenfalls zeitlich vorausgehenden Entscheidung zur Wirksamkeit einer Spätehenklausel hatte das BAG sogar ausdrücklich eine Prüfung anhand der Richtlinie 2000/78/EG mit der Begründung abgelehnt, deren Umsetzungsfrist sei noch nicht abgelaufen (Urteil vom 28.07.2005, 3 AZR 457/04). Es ist anzunehmen, dass sich das BAG, wenn das Urteil „Mangold“ des EuGH bekannt gewesen wäre, auch wegen dieser Streitgegenstände zu einer Vorlage an den EuGH veranlasst gesehen hätte.

Das Urteil des EuGH ist von der Literatur kritisch aufgenommen worden. Auch aus den Schlussanträgen der Generalanwälte beim EuGH in den Rechtssachen C 227/04 und C 411/05 wird deutlich, dass diese die Aussagen des EuGH zur Altersdiskriminierung für zu weit gehend halten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der EuGH seine Rechtsprechung noch einmal korrigiert.

**tenbeginn** ergibt, wie es der ständigen Rechtsprechung zu der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung des § 16 BetrAVG entspricht. Dies hat das BAG nunmehr ausdrücklich bestätigt. Der für die Belange der Versorgungsempfänger maßgebliche Prüfungszeitraum beginnt mit dem **Eintritt in den Ruhestand** und endet unmittelbar vor dem Anpassungsstichtag. Der gesetzlich vorgesehene Turnus für die Anpassungsprüfung („alle drei Jahre“) sagt demnach nichts über den „Prüfungszeitraum“ i.S.v. § 16 Abs. 2 BetrAVG aus.

Bestätigt hat das BAG auch seine bisherige Rechtsprechung zur **Zulässigkeit der Bündelung von**

**Anpassungstichtagen** zu einem einheitlichen Jahrestermin, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vermeidet. Die Nachteile für den Betriebsrentner aus einer ggf. verzögerten ersten Anpassung würden regelmäßig dadurch abgemildert, dass ein entsprechend angewachsener höherer Teuerungsausgleich zu berücksichtigen sei. Zu beachten ist: Der Beginn des Prüfungszeitraums lässt sich nicht auf einen Jahrestermin vereinheitlichen. Er bleibt individuell vom Renteneintritt des Berechtigten abhängig, so dass der entstandene Anpassungsbedarf bei erstmaliger Prüfung regelmäßig unterschiedlich ausfallen wird. Laut einer nachfolgenden Entscheidung des BAG darf sich die erste Anpassung durch den gemeinsamen Anpassungstichtag aber nur um höchstens sechs Monate verzögern (Urteil vom 25.04.2006, 3 AZR 50/05, Rz. 50; Volltext unter: [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)).

Bei der Ermittlung des Kaufkraftverlustes ist auf die in der einschlägigen Fachpresse veröffentlichten Indexwerte der Monate abzustellen, die dem erstmaligen Rentenbezug und den jeweiligen Anpassungstichtagen unmittelbar vorausgehen. Der Er-

mittlung anhand der veröffentlichten **Jahresdurchschnittswerte** hat das BAG eine Absage erteilt.

Für die Prüfung der Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens („**reallohnbezogene Obergrenze**“) kommt es ebenfalls auf die Entwicklung seit Rentenbeginn an. Auch nach der Neufassung von § 16 BetrAVG haben die Arbeitgeber bei der Festlegung der maßgeblichen Vergleichsgruppe aktiver Arbeitnehmer einen weit gehenden Gestaltungsspielraum.

Die Zahlung der erhöhten Rente muss sich an den Prüfungszeitraum **unmittelbar anschließen**. Nicht möglich ist z.B., bei einer Anpassung zum 01.01.2007 nur die Inflationsentwicklung bis Oktober 2006 zu berücksichtigen.

Sofern der Arbeitgeber von diesem Verfahren abweicht, entspricht die Anpassungsentscheidung dennoch billigem Ermessen, wenn der Betriebsrentner hierdurch gegenüber der Anwendung des vom BAG vorgegebenen Prüfungsverfahrens **im Ergebnis nicht schlechter steht**. Dies ist u. E. jeweils durch entsprechende Vergleichsberechnungen zu überprüfen.

## RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – „Rente mit 67“

### Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 wird die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Parallel hierzu erfolgt zudem auch für andere gesetzliche Rentenarten (z.B. Rente für langjährig Versicherte, Große Witwenrente) eine Anhebung der maßgeblichen Altersgrenzen. Daneben wird eine neue Altersrente für sog. „besonders langjährig Versicherte“, d.h. für Versicherte, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben, eingeführt. Für diese Versicherten soll ausnahmsweise weiterhin eine abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente ab dem Alter 65 möglich sein (vgl. § 38 SGB VI n.F.).

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden folgende Neuregelungen getroffen:

- Für die Quotierung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird künftig die individuelle Regelaltersgrenze des jeweiligen Mitarbeiters (zwischen 65 und 67 Jahren) bzw. bei Bezug einer „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ das Alter 65 maßgeblich sein. Nach dem neu gefassten § 2

Abs. 1 BetrAVG tritt jedoch an die Stelle der Regelaltersgrenze ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist.

- In der die vorzeitige Altersrente regelnden Bestimmung des § 6 S. 1 BetrAVG wird durch die Streichung der Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen.

### Auswirkungen auf betriebliche Versorgungssysteme

Durch die dargestellten gesetzlichen Änderungen kann sich im Rahmen betrieblicher Versorgungssysteme insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte Änderungsbedarf ergeben:

- feste Altersgrenze
- Höhe der vorgezogenen Altersrente
- Höhe der unverfallbaren Anwartschaft
- Dauer der versorgungsfähigen Dienstzeit
- Rentensteigerungen nach Alter 65
- versicherungsmathematische Auf- oder Abschläge

- Kalkulation von Verrentungsfaktoren
- Spezialregelungen mit Bezug zur festen Altersgrenze (z.B. Wartezeit, Spätehenklausel)

Änderungen sind allerdings dann nicht zwingend veranlasst, wenn auch nach Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes eine vollständige und widerspruchsfreie Anwendung der Versorgungsregelung in Betracht kommt, ohne dass es zu Regelungslücken im Versorgungssystem kommt.

Ist dies nicht der Fall oder führt die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen zu unternehmenspolitisch nicht gewollten Ergebnissen, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, auf die Änderungen durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zu reagieren:

- Ein Ansatz besteht darin, die Altersgrenzen in der Versorgungsregelung schrittweise auf das Alter 67 anzuheben. Dies ist für Neueintritte ohne weiteres möglich. Für Mitarbeiter, welche dem Unternehmen bereits bei der Änderung angehören, müsste in diesem Zusammenhang i.d.R. zunächst die zum Umstellungsstichtag erworbene Anwartschaft ermittelt werden. Diese würde dann für Dienstzeiten ab dem Umstellungsstichtag um Anwartschaftssteigerungen auf Basis der auf das Alter 67 ausgelegten Neuregelung erhöht werden. Im Ergebnis würden damit für bei einer Umstellung aktive Mitarbeiter für die Zukunft zwei Rentenstammrechte gebildet werden. Insoweit ist aber zu beachten, dass die erworbene Anwartschaft, z.B. bei einem Rentenbausteinsystem, auf das Alter 65 ausgelegt sein wird, die künftigen Anwartschaftssteigerungen dagegen auf das Alter 67. Werden die addierten Versorgungsrechte dann

zusammen erst nach dem Alter 65 geleistet, so wird das auf Alter 65 berechnete Rentenstammrecht erst später als angenommen ausgezahlt. Sofern für diese „Benachteiligung“ ein Ausgleich geschaffen werden soll, müsste die erworbene Anwartschaft versicherungsmathematisch aufgewertet werden.

- Wesentlich einfacher in der administrativen Umsetzung erscheint es dagegen bei einem Rentenbausteinsystem, die bestehenden Altersgrenzen grundsätzlich unverändert beizubehalten und – sofern dies erforderlich ist – für Dienstjahre nach Vollendung der vorgesehenen festen Altersgrenze die Möglichkeit weiterer Anwartschaftszuwächse – unter Umständen unter Zuhilfenahme zusätzlicher Umrechnungsfaktoren – in der Zusage zu etablieren. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wären dann sämtliche in der Vergangenheit erworbenen Versorgungsrechte wegen des späteren Rentenbezugs ggf. versicherungsmathematisch aufzuwerten. Somit würde einerseits dem gegenüber der Annahme späteren Rentenbeginn Rechnung getragen und andererseits könnte dennoch eine versicherungsmathematisch wertgleiche Leistung gewährt werden.

Für die Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Änderung von Versorgungszusagen. Demnach ist für eine Abänderung der jeweils erteilten Versorgungszusage deren Rechtsnatur entscheidend. Zudem sind die von der BAG-Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Besitzstandswahrung zu beachten. Daneben müssen im Hinblick auf versicherungsförmig durchgeführte Versorgungszusagen zusätzlich noch versicherungsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

## Änderung der Barwert-Verordnung

Nach (noch) geltendem Recht sind im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich u.a. unverfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, die in ihrer Dynamik nicht mit den Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung vergleichbar – d.h. nicht voll dynamisch – sind, unter Anwendung der **Barwert-Verordnung (BarwertVO)** in ein fiktives Anrecht auf eine gesetzliche Rente umzurechnen. Hierbei wird der versicherungsmathematische Barwert wie ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung behandelt (§ 1587a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB).

Eine **Strukturreform des Versorgungsausgleichs** hätte bereits zum 01.06.2006 ein neues Bewertungs- und Ausgleichsverfahren einführen sollen, wurde

jedoch **auf den 01.07.2008 verschoben**. Daher wurde die Geltungsdauer der BarwertVO durch die 3. Änderungsverordnung vom 03.05.2006 bis zum 30.06.2008 verlängert.

Erst im Jahr 2003 war die BarwertVO durch die 2. Änderungsverordnung vom 26.03.2003 novelliert worden. Damit kam der Normgeber der Aufforderung des BGH in der Entscheidung vom 05.09.2001 – XII 2 B 121/99 nach, eine mit dem Halbteilungsgrundsatz unvereinbare Unterbewertung von Anrechten durch eine Anpassung der BarwertVO 1984 an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere im Hinblick auf die gestiegene Lebenserwartung der Versicherten) bis zum Ende des Jahres 2002 zu beseitigen. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen

aus den Richttafeln für die Pensionsversicherung von Dr. Heubeck/Dr. Fischer aus dem Jahr 1947 wurden durch statistische Wahrscheinlichkeitswerte aus den **Richttafeln 1998 von Prof. Dr. Klaus Heubeck** ersetzt. Dies führte bei den Faktoren der Tabelle 1 (Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit) zu einer **Erhöhung der Barwerte um durchschnittlich ca. 20 bis 30 %**.

Für die Tabellen der **BarwertVO 2006** wurde der **Rechnungszins von 5,5 % auf 4,5 % abgesenkt** – „in Anpassung an die Wirtschaftsentwicklung der Vergangenheit“ (BT-Drucksache 123/06 S. 12). Diese Maßnahme wäre für die nur noch übergangsweise geltende Barwert-Verordnung nicht erforderlich gewesen. In seiner Entscheidung vom 23.07.2003 – XII 2 B 152/01 hat der BGH die Anwendbarkeit der BarwertVO 2003 bestätigt und hierbei den Ansatz eines Rechnungszinses von 5,5 % mit dem Hinweis auf eine gebotene langfristige Beobachtung der volkswirtschaftlichen Daten ausdrücklich gebilligt.

Problematisch ist dagegen, dass – wie bei den früheren Fassungen – auch in der Barwert-Verordnung 2006 Umrechnungsregeln für in der Anwartschafts- und/oder in der Leistungsphase teildynamische Anrechte fehlen. Zwischenzeitlich hat das **Bundesverfassungsgericht** in dem Beschluss vom 02.05.2006 – 1 BvR 1275/97 zur Barwert-Verordnung 1984 in der **Nivellierung teildynamischer und statischer Anrechte** durch die BarwertVO einen **Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz** erkannt und für die Bewertung teildynamischer Anwartschaften die Einholung eines Sachverständigenutachtens nahe gelegt.

Damit ist die BarwertVO nur auf rein statische Anrechte sowie auf ausschließlich in der Leistungs- oder Anwartschaftsphase volldynamische und im Übrigen statische Anrechte anwendbar. Für diese Konstellationen sieht der BGH die Barwertermittlung nach der BarwertVO 2006 als zwingend an (siehe die Beschlüsse des BGH vom 20.09.2006 – XII ZB 248/03 und vom 17.01.2007 – XII ZB 168/01).

**Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften** auf eine betriebliche Altersversorgung werden – auch bei dynamischen (z.B. endgehaltsabhängigen) Zusagen – wegen der Veränderungssperre des § 2 Abs. 5 BetrAVG **im Anwartschaftsstadium** als statisch bewertet. Künftige Anwartschaftssteigerungen aus Erhöhungen dynamischer Bemessungsgrundlagen gelten nicht als unverfallbar und sind daher erst

nach Eintritt des Versorgungsfalles schuldrechtlich auszugleichen (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB).

Wegen der partiellen Entkopplung der Rentendynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Einkommensentwicklung ist nach aktueller Auffassung des BGH **für eine Volldynamik eine Anbindung an die allgemeine Einkommensentwicklung nicht mehr erforderlich**. Es genügt, dass Anpassungen – unabhängig von einem Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten – tatsächlich in regelmäßigen Abständen in einem angemessenen Vergleichszeitraum (von 10 Jahren) zu Wertsteigerungen geführt haben, die mit der Entwicklung der Vergleichsanrechte Schritt halten konnten, und dies auch für die Zukunft erwartet werden kann (siehe die o. a. Beschlüsse des BGH vom 20.09.2006 und vom 17.01.2007).

Da die gesetzlichen Renten seit 1996 durchschnittlich nur um 0,918 % erhöht wurden und für die Zukunft keine höheren Steigerungsraten in Aussicht stehen, genügt für eine **Volldynamik im Leistungsstadium** eine – dem § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG gemäße – **garantierte Rentenanpassung um 1 % pro Jahr** (siehe den Beschluss des BGH vom 07.07.2004 – XII 2 B 277/03 zur Bewertung von Anrechten bei der VBL). Anpassungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG aus Überschussverteilungen bei den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse werden zumeist zu vergleichbaren Erhöhungen in der Rentenphase führen. Da der Anstieg des Verbraucherpreisindex in der Zeit seit 1996 die prozentualen Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung deutlich übertraf, führen nach heutiger Ansicht des BGH – entgegen seiner früheren Rechtsprechung – nunmehr **auch Anpassungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entsprechend der Preisentwicklung** zu einer Volldynamik im Leistungsstadium (siehe die o. a. Beschlüsse des BGH vom 20.09.2006 und vom 17.01.2007). In den genannten Fällen kommt bei einem Ausgleich im Anwartschaftsstadium die Anwendung der Tabelle 1 bzw. 2 mit einem Aufschlag für die Leistungsdynamik in Höhe von 50 % bzw. 65 % in Betracht.

Angesichts der annähernden Stagnation des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2003 ist jedoch fraglich geworden, ob nach heutigen Verhältnissen eine Umwertung nicht dynamischer Anrechte überhaupt noch gerechtfertigt ist.

Zur Lösung des Problems der Bewertung unterschiedlicher Anrechte im Versorgungsausgleich ist in der Tat eine grundlegende Strukturreform des Versorgungsausgleichs unumgänglich.